

33. Welches Gericht ist als Vormundschaftsgericht zuständig, wenn nach dem Tode des Vaters die Mutter mit ihren minderjährigen Kindern aus dem Altreich nach dem Lande Österreich verzieht?

BGB. §§ 7 Abs. 3, 11. ZGB. § 36. ÖstR. § 71.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 17. Juni 1942 in einer Vormundschafts-
sache. VIII GB 53/42.

Den Sachverhalt und die Entscheidung ergeben die

Gründe:

Nach dem Tode des am 10. Januar 1942 an seinem Wohnort im Bezirk des Amtsgerichts Charlottenburg verstorbenen Vaters ist die Mutter mit ihrem Sohne Werner nach Wien-Grözing verzogen und hat damit nach §§ 11 und 7 Abs. 3 BGB. auch für ihn den Wohnsitz in Charlottenburg aufgegeben. In Wien ist der zweite Sohn Walter geboren, die Mutter ist einige Tage nach seiner Geburt gestorben. Auch für ihn hat sie den Wohnsitz in Charlottenburg aufgegeben. Nach § 71 ZR. ist trotzdem ein Wohnsitz für die Kinder in Wien nicht begründet worden. Sie haben nach dem Rechte des Altreiches ihren Wohnsitz in Wien, nach österreichischem Rechte in Charlottenburg. Dieser Widerspruch ist nur dadurch zu lösen, daß die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts dem Amtsgericht Wien-Grözing als dem Gericht ihres Aufenthaltsortes übertragen werden.

Das Amtsgericht Wien-Grözing macht die Übernahme der Vormundschaft davon abhängig, daß festgestellt werde, welche Werte den Kindern aus dem Nachlaß ihres Vaters zugewiesen worden seien. Jedoch mit Unrecht. Denn die Beerbung des Vaters richtet sich nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1 der Verordnung über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1941 [RGBl. I S. 765]); das Recht des Altreiches kennt aber keine Nachlaßabhandlung, die Tätigkeit des Nachlaßgerichtes ist im allgemeinen mit der — hier bereits geschehenen — Erteilung des Erbscheins beendet. Die Prüfung, welche Werte den Kindern aus dem Nachlaß des Vaters gebühren, obliegt also dem Vormundschaftsgericht.